

Bundessozialgericht
Az.: 5 RJ 70/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
30. Oktober 1974

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgericht hat auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974
durch den Vorsitzenden Richter
Dr. D a p p r i c h , die Richter
S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die
ehrenamtlichen Richter M e y e r und
D ü n g e l h o f f
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom
14. Dezember 1972 aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 2. Dezember 1970 zu Recht die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entzogen hat.

Die Beklagte hatte dem Kläger auf seinen im Juli 1969 gestellten Antrag mit Bescheid vom 18. Dezember 1969 vom 1. Juli 1969 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Die Rentengewährung beruhte auf vorher für den Vertrauensärztlichen Dienst in der Diagnostischen Klinik der Beklagten im Oktober/November 1968 erstatteten Gutachten des Facharztes für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. R , der Fachärzte für Innere Krankheiten Dr. J /G -H , des Augenarztes Dr. T und des Lungenfacharztes Dr. S . Die Diagnosen lauteten: Akuter Hörsturz links, hochgradige Innenohrschwerhörigkeit links, leichte Innenohrschwerhörigkeit rechts, zentrale Vestibularisstörung, Halswirbelsäulen-Syndrom, Lungenemphysem mit leichter Obstruktion, chronische Bronchitis. Die Leistungsfähigkeit wurde wegen des durch die Vestibularisstörung bedingten Schwindels als erheblich eingeschränkt angesehen. Die Vestibularisuntersuchung, bei der die zentrale Vestibularisstörung festgestellt worden war, hatte am 31. Oktober 1968 stattgefunden. Aufgrund der umfangreichen Aufklärung hielt der Facharzt für innere Krankheiten Dr. B zunächst im Rentenverfahren weitere Untersuchungen nicht für erforderlich. Da die Prognose ungewiß sei, könne auch nicht zu einer Rente auf Zeit geraten werden. Er empfahl, den Kläger im Oktober 1970 nachuntersuchen zu lassen, und zwar am besten wieder in der Diagnostischen Klinik.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wegen notwendiger Ermittlungen der anrechnungsfähigen Beitragszeiten verzögerte sich die Bescheiderteilung noch bis zum 18. Dezember 1969.

Bei einer Nachuntersuchung am 6. Oktober 1970 stellte der Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. R. fest, daß die von ihm am 31. Oktober 1968 festgestellte vestibuläre Tonuslage nunmehr ausgeglichen sei. Mit Bescheid vom 2. Dezember 1970 entzog daher die Beklagte dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, weil die stationäre Kontrolluntersuchung eine deutliche Besserung des Leidens am Hörorgan erheben habe. Der Kläger sei daher wieder in der Lage, leichte bis mittelschwere Männerarbeiten zu ebener Erde an ungefährlichen Arbeitsplätzen unter Vermeidung von Dauerstehtätigkeiten, in diesem Rahmen auch die vom Kläger zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit als Rohrschlosser, in ausreichendem Maße zu verrichten. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hamburg nach Einholung weiterer Gutachten mit Urteil vom 19. Oktober 1971 abgewiesen. Auf die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg mit Urteil vom 14. Dezember 1972 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 1970 aufgehoben. Das LSG ist der Ansicht, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse des Klägers, die eine Rentenentziehung rechtfertigen könnten, lasse sich jedenfalls gegenüber dem Zeitpunkt der Rentengewährung am 18. Dezember 1969 nicht feststellen. Eine Besserung der Befunde sei zwar zwischen den am 31. Oktober 1968 und am 6. Oktober 1970 durchgeführten ohrenfachärztlichen Untersuchungen feststellbar, die ursprünglich vorhanden gewesene Tonusstörung des Vestibularis sei kompensiert, wie auch durch mehrere von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

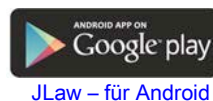
den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten erwiesen sei, jedoch habe der Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr.M bereits bei einer für die Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl- Berufsgenossenschaft erfolgten Begutachtung am 23. Dezember 1969 - also fünf Tage nach dem Rentengewährungsbescheid - keinen krankhaften Befund bei der Vestibularisprüfung mehr festgestellt, daher müsse als unwahrscheinlich angesehen werden, daß die Besserung nicht bereits bei der Bescheiderteilung erfolgt gewesen sei. Dr. M habe erklärt, die kalorische Prüfung sei mit Kaltwasser aus der Wasserleitung durchgeführt worden. Die Wassertemperatur habe er zwar nicht gemessen, sie habe aber unter der Körpertemperatur des Klägers gelegen. Er habe ferner dargelegt, warum die von ihm erhobenen Befunde einen Kalt-Heiß-Kontrast überflüssig gemacht hätten. Bereits seine zuvor durchgeführten Befunderhebungen und insbesondere die neurologischen Untersuchungen hätten nämlich keine Anhaltspunkte für einen objektivierbaren Schaden im Vestibularisapparat mehr geboten. Hieraus folgert das LSG, dem Kläger sei am 18. Dezember 1969 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt worden, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorgelegen hätten. Die Beklagte habe infolge einer im Zeitpunkt der Rentengewährung bereits vierzehn Monate oder mindestens fast zehn Monate zurückliegenden halsnasen-ohrenfachärztlichen Begutachtung den Zustand der Erwerbsunfähigkeit irrtümlich angenommen. Die Rente könne daher nicht entzogen werden, so daß auch nicht geprüft zu werden brauche, ob die auf anderen fachärztlichen Gebieten erhobenen Befunde eine Einschränkung des Leistungsmaßes des Klägers bedingen, die ihn unabhängig von dem hier zu Rede stehenden Leiden wenigstens berufsunfähig machten. Gegen das Urteil wurde die Revision nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte rügt mit der von ihr eingelegten Revision als Verfahrensmangel eine mangelhafte Sachaufklärung sowie ein Überschreiten der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung. Als das LSG das Gutachten von Dr. M vom 23. Dezember 1969 in das Verfahren eingeführt habe, habe sie beantragt, Dr. M als Sachverständigen zu laden. Das sei zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1972 auch geschehen. Auf gezieltes Nachfragen ihres Prozeßvertreters habe sich dabei ergeben, daß Dr. M bei seiner Begutachtung am 23. Dezember 1969 die kalorische Reizung der beiden Labyrinth in der Weise durchgeführt habe, daß er der Wasserleitung das kalte Wasser für die Spülungen entnommen habe. Die beiden Labyrinth seien in einem Abstand von etwa 5 Minuten gespült worden. Die Temperatur des Wassers sei nicht gemessen worden. Den sogenannten "Kalt-Heiß-Kontrast" habe Dr. M überhaupt nicht durchgeführt. Dr. M selber habe erklärt, er könne nicht mit Sicherheit ausschließen, daß bei seiner Untersuchung im Dezember 1969 nicht doch noch Reststörungen der Vestibularis vorhanden gewesen seien. Nach der Vernehmung von Dr. M habe ihr Prozeßvertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß nach den von Dr. M angewandten Untersuchungsmethoden nicht von einer völligen Ausheilung der Vestibularisstörung zur Zeit der Rentenbewilligung ausgegangen werden könne. Dennoch habe das LSG in diesem Termin das angefochtenen Urteil verkündet. Die Tatsache, daß sich das LSG ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen selbst mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die von Dr. M angewandten Untersuchungsmethoden ausreichend für die Feststellung der Ausheilung der Vestibularisstörung gewesen seien, stelle eine Verletzung der Aufklärungspflicht und gleichzeitig ein Überschreiten der Grenzen des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung dar. Durch diesen Fehler habe das LSG nicht erkannt, daß die isolierte kalorische Reizprüfung die einzigste Untersuchungsmethode darstellte, um jedes Labyrinth für sich auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen, und daß die exakte Durchführung dieser Prüfung eine genaue Messung der Wassertemperatur erfordere, weil schon geringfügige Temperaturdifferenzen bei den beiden nach den Aussagen von Dr. M im Abstand von 5 Minuten vorgenommenen Spülungen falsche Messwerte zur Folge haben könnten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14. Dezember 1972 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Oktober 1971 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kläger hat sich im Revisionsverfahren nicht von einem beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen.

II

Die nicht zugelassene Revision der Beklagten ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Die Beklagte rügt zu Recht, daß das LSG nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen darüber hätte entscheiden dürfen, ob nach den von Dr. M im Dezember 1969 angewandten Untersuchungsmethoden davon ausgegangen werden konnte, daß die Vestibularisstörung damals bereits abgeklungen war. Wenn das LSG der Aussage von Dr. M glaubte entnehmen zu können, daß dieser von einer Ausheilung der Vestibularisstörung ausging, dann hätte es sich zur Überprüfung der Untersuchungsmethoden besonders deshalb zur Zuziehung eines Sachverständigen gedrängt fühlen müssen, weil der Vertreter der Beklagten sofort nach der Anhörung von Dr. M darauf hingewiesen hatte, daß bei den Wasserspülungen die Temperatur des Wassers hätte gemessen und eine Kalt-Heiß-Kontrastprüfung hätte durchgeführt werden müssen, und weil Dr. M selbst erklärt hatte, er könne nicht mit Sicherheit ausschließen, daß bei seiner Untersuchung nicht doch noch Reststörungen der Vestibularis vorhanden gewesen seien. Wenn es trotzdem aufgrund der Untersuchungen von Dr. M im Dezember 1969 zu dem Ergebnis gekommen ist, bereits zu dieser Zeit habe keine Vestibularisstörung mehr vorgelegen, so liegt darin eine mangelhafte Sachaufklärung und ein sich daraus ergebendes Überschreiten des Rechts auf freie Beweiswürdigung. Auf diesen wesentlichen Verfahrensfehlern beruht das angefochtene Urteil; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Urteilsfindung genügt hätte. Das verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen, das nunmehr den Sach- und Streitstoff - gegebenenfalls nach einer weiteren Beweiserhebung - neu zu würdigen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



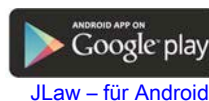
- 8 -

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG auch zu prüfen haben, ob der sonstige Gesundheitszustand des Klägers die Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit rechtfertigt. Bei Prüfung der Frage, ob in den Verhältnissen des Klägers, die zur Rentengewährung führten, eine Änderung eingetreten ist, ist zwar von dem Zeitpunkt der Rentengewährung auszugehen, es ist aber zu berücksichtigen, daß die Versicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei der Anerkennung oder beim Zusprechen von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit immer von Gutachten ausgehen müssen, die den Gesundheitszustand des Versicherten vor Erlaß des Bescheides festgestellt haben. Wenn diese Gutachten nicht als überholt oder veraltet angesehen werden müssen oder aus anderen Gründen Veranlassung zu der Annahme besteht, daß sich der Gesundheitszustand des Versicherten inzwischen geändert haben könnte, dann sind an eine später bei einer Rentenentziehung erfolgende Feststellung, daß die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit bereits in der Zeit zwischen Gutachtenerstattung und Bescheiderteilung wieder beseitigt gewesen sei, strenge Beweisforderungen zu stellen, zumal es auch für den Versicherten unzumutbar sein kann, sich innerhalb kurzer Fristen eingehenden Untersuchungen unterziehen zu müssen. Weiter ist bei Prüfung des Vorliegens einer Änderung der Verhältnisse zu berücksichtigen, daß die Beklagte dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Bescheid vom 18. Dezember 1969 rückwirkend vom 1. Juli 1969 an gewährt hat und keine begründeten Zweifel daran festgestellt worden sind, daß der Kläger am 1. Juli 1969 erwerbsunfähig war. Ab diesem Zeitpunkt mußte also die Beklagte dem Kläger im Dezember 1969 eine Rente zusprechen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)